



Grundsätze sozialer Verantwortung bei ZF

Präambel

ZF dokumentiert mit dieser Erklärung ihr Grundverständnis zu den im ZF Konzern für die Mitarbeiter und die Mitarbeitervertretungen geltenden sozialen Rechte und Prinzipien, wie sie auch bereits in den geltenden Unternehmensleitlinien angesprochen sind.

ZF stellt sich gemeinsam mit seinen Mitarbeitern weltweit den Herausforderungen der Globalisierung. Hierfür bedarf es auf allen Ebenen einer respektvollen Zusammenarbeit, die ein wesentlicher Teil unserer Unternehmenskultur ist.

Gemeinsames Interesse von Mitarbeitern, Mitarbeitervertretungen und der Unternehmensleitung ist die Erhaltung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit in allen Bereichen und damit der nachhaltige Erfolg für die Zukunftssicherung des Gesamtunternehmens und seiner Belegschaft. Die Kombination von ökonomischen Zielsetzungen mit sozialen und ökologischen Dimensionen hat für ZF einen hohen Stellenwert. ZF ist sich sicher, dass ihr unternehmerisches Handeln die Interessen der Gesellschaft berücksichtigen muss. Mit der nachfolgenden Erklärung dokumentieren die Unternehmensleitung und die Arbeitnehmervertretung gemeinsam Grundsätze sozialer Verantwortung. Die Verwirklichung dieser Grundsätze erfolgt unter Berücksichtigung der in den verschiedenen Ländern und Standorten geltenden Gesetze und bestehenden Gepflogenheiten und anerkennt die Grundprinzipien der ILO-Kernarbeitsnormen, der ILO-Übereinkommen sowie den Global Compact der Vereinten Nationen und nimmt Bezug auf die OECD Leitsätze für multinationale Konzerne.

1. Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Vereinbarung legen die ZF Standards fest, die überall dort Anwendung finden, wo der ZF Konzern tätig ist.

Die Bestimmungen dieser Vereinbarung bilden nur Mindestnormen.

ZF beabsichtigt nicht, diese Mindestnormen und Mindestbedingungen als Höchstnormen oder als die einzigen von ZF zugelassenen Bedingungen zu verwenden.

Sie gelten nicht als alleinige Grundlage dafür, welche Beschäftigungsnormen oder Beschäftigungsbedingungen gewährt werden sollten.



ZF wird diese nicht als solche verwenden und wird seinen Zulieferern nicht gestatten, diese als solche zu verwenden.

2. Keine Diskriminierung / Gleichbehandlung

Chancengleichheit und Gleichbehandlung ungeachtet von ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, Staatsangehörigkeit, sexueller Ausrichtung, sozialer Herkunft und politischer Einstellung, soweit diese auf demokratischen Prinzipien und Toleranz gegenüber Andersdenkenden beruht, wird gewährleistet. Diese Grundprinzipien sind in den ILO-Konventionen Nr. 100, 111 und 135 niedergelegt. Diese Prinzipien gelten für die Einstellung neuer Mitarbeiter, für Mitarbeiter im bestehenden Arbeitsverhältnis sowie das berufliche Fortkommen der Mitarbeiter bei ZF. Hierfür sind Leistung, Persönlichkeit, Fähigkeiten und Eignung entscheidend.

3. Vereinigungsfreiheit / Recht zu Kollektivverhandlungen

Auf Grundlage der ILO-Konventionen Nr. 98 und 87 akzeptieren die Vertragsparteien die Gründung betrieblicher bzw. gewerkschaftlicher Interessensvertretungen auch wenn der nationale Standard nicht in vollem Umfang diesen Normen entspricht.

Jeder ZF Mitarbeiter hat das Recht sich gewerkschaftlich zu organisieren und mit anderen ohne vorherige Genehmigung eine betriebliche Interessenvertretung zu gründen. Kein Mitarbeiter oder Arbeitnehmervertreter wird insoweit wegen der Wahrnehmung seiner Rechte benachteiligt.

ZF respektiert das Recht auf Kollektivverhandlungen (ICO-Konvention Nr. 98) zur Regelung von Arbeitsbedingungen und strebt eine von gegenseitigem Vertrauen und Respekt geprägte konstruktive Zusammenarbeit an. ZF arbeitet mit den bestehenden Arbeitnehmervertretungen offen und konstruktiv zusammen.

4. Keine Zwangsarbeit, keine Kinderarbeit

ZF lehnt jede Form von Zwangsarbeit ebenso wie Kinderarbeit ab. Das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung nach Maßgabe der staatlichen Regelungen wird beachtet. ZF setzt sich für die effektive Abschaffung ausbeuterischer Kinderarbeit ein. Kinder dürfen in ihrer Entwicklung nicht gehemmt werden. Ihre Sicherheit und Gesundheit darf nicht beeinträchtigt werden. Ihre Würde ist zu respektieren.

Die oben genannten Grundlagen sind in den ILO-Konventionen Nr. 138 und 182 niedergelegt.



Wird Kinderarbeit bei ZF oder einem Zulieferer festgestellt, so ist die/der Kinderarbeiter/in, wenn immer möglich, durch ein erwachsenes Familienmitglied zu ersetzen, um das Familieneinkommen zu sichern.

5. Beschwerderecht

Jeder ZF-Mitarbeiter hat die Möglichkeit, sich über die Behandlung durch seinen Vorgesetzten oder seine Arbeitsbedingungen bei einer vorhandenen Interessenvertretung oder dem nächst höheren Vorgesetzten zu beschweren, ohne dadurch einen Nachteil befürchten zu müssen.

6. Arbeits- und Gesundheitsschutz

Die Sicherheit am Arbeitsplatz und die körperliche Unversehrtheit unserer Mitarbeiter sind für uns von außerordentlicher Wichtigkeit. ZF hält zumindest die jeweiligen nationalen Standards für ein sicheres und hygienisches Arbeitsumfeld ein und trifft in diesem Rahmen angemessene Maßnahmen.

7. Vergütung, Arbeitszeit und Erholungsurlaub

Vergütung und Arbeitszeit entsprechen mindestens den gesetzlichen Standards oder anwendbaren tariflichen Regeln des jeweiligen Landes. Die nationalen Regelungen zum Erholungsurlaub werden mindestens eingehalten. ZF orientiert sich an den Standards der zuständigen Branche. Die Regelungen des ILO Übereinkommens Nr. 100 zum Grundsatz „Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit“ werden beachtet. Die Arbeitszeit muss mindestens den jeweils nationalen Vorgaben, bzw. den Mindestnormen der jeweiligen Wirtschaftsbereiche entsprechen. Entsprechendes gilt auch für die Gewährung von regelmäßigem bezahltem Erholungsurlaub.

8. Qualifizierung

ZF unterstützt die Qualifizierung der Beschäftigten, um so ein hohes Leistungsniveau und qualitativ hochwertige Arbeit zu ermöglichen.



9. Umwelt

Die konzernweit geltenden „ZF-Grundsätze im Umweltschutz“ dokumentieren unser Verständnis hinsichtlich der Umweltverträglichkeit unserer Produkte und unserer Produktion.

10. Korruption

ZF duldet keine unmoralischen oder korrupten Praktiken durch Mitarbeiter, Führungskräfte oder seitens der Geschäftspartner. ZF verbietet jede Beteiligung an oder Duldung von Bestechung oder Korruption. Der ZF „Code of Conduct“ enthält dazu die maßgeblichen Regeln.

11. Zulieferer

ZF verpflichtet seine Zulieferer, die Grundsätze dieses Rahmenabkommens anzuerkennen und anzuwenden, und ermutigt sie, in ihren Unternehmen vergleichbare Grundsätze einzuführen und umzusetzen. ZF sieht darin eine gute Grundlage für dauerhafte Geschäftsbeziehungen.

Bei neuen bzw. bereits vorhandenen Zulieferern wird auf die Einhaltung dieser ZF Standards auf geeignete Weise hingewirkt.

12. Durchführung und Grundsätze zur sozialen Verantwortung

Die Beschäftigten von ZF werden über alle Bestimmungen dieser Erklärung unterrichtet. Im Rahmen der jeweiligen betrieblichen Gepflogenheiten wird gewerkschaftlichen Organisationen oder den vorhandenen gewählten Arbeitnehmervetretern die Möglichkeit gegeben, diese Unterrichtung gemeinsam mit Vertretern des Managements durchzuführen.

Diese Grundsätze werden allen Beschäftigten, ihren Interessenvertretungen und dem IMB in geeigneter Form zugänglich gemacht. Die Kommunikationsmaßnahmen werden zuvor mit den Arbeitnehmervetretern und dem IMB beraten.

Für die Einhaltung der Grundsätze sind die Geschäftsleitungen der jeweiligen Einheiten verantwortlich; sie werden hierfür geeignete Maßnahmen ergreifen. Sie benennen Ansprechpartner, an die sich Geschäftspartner, Kunden und Beschäftigte im Einzelfall wenden können. Aus einer Eingabe dürfen keine nachteiligen Folgen für den resultieren, der sie vorbringt. Die Konzernrevision achtet bei ihren Prüfungen ebenfalls auf die Einhaltung dieser Grundsätze und nimmt sie in ihre Prüfkriterien auf. Zusätzlich steht im Bereich Compliance (VVU) eine zentrale Hotline zur



Verfügung. Diese ist Ansprechpartner, soweit die Einhaltung dieser Grundsätze auf der dezentralen Ebene nicht ausreichend gewährleistet ist. Die Konzernrevision leitet bei Hinweisen auf Verstöße entsprechende Maßnahmen ein.

Die Konzernleitung berichtet und berät mit den internationalen Arbeitnehmervertretungen regelmäßig über die Wahrnehmung sozialer Verantwortung im Unternehmen und die Umsetzung dieser Grundsätze.

Aus dieser Erklärung („Grundsätze“) können durch Dritte keinerlei Ansprüche geltend gemacht werden.

Friedrichshafen, 05. Oktober 2011

ZF Friedrichshafen AG

Hans-Georg Härter
Vorsitzender des Vorstandes

Jürgen Holeksa
Personalvorstand

Für die Arbeitnehmer

Johann Kirchgässner
Vorsitzender des ZF
Konzernbetriebsrates der IG
Metall
Stellvertretender Vorsitzender
des Aufsichtsrates

Lilo Rademacher
1. Bevollmächtigte IG Metall
ZF Konzernbeauftragte IG
Metall

Berthold Huber
1. Vorsitzender der IG Metall
Präsident des IMB